



Mecklenburg-Vorpommern  
Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

bearbeitet von: Philipp Geib

Telefon: 0385 / 588-7193

E-Mail: p.geib@bm.mv-regierung.de

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter der  
öffentlichen allgemein bildenden und  
beruflichen Schulen

Schwerin, 31. März 2022

### **23. Hinweisschreiben: Sechste Schul-Corona-Verordnung MV ab dem 01.04.2022**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

am Freitag, dem 01. April 2022 tritt die 6. Schul-Corona-Verordnung in Kraft. Mit diesem Hinweisschreiben erhalten Sie wichtige Hinweise für die wesentlichen Änderungen der Vorschriften durch die neue Schul-Corona-Verordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

#### **Hintergrund**

Aufgrund der beschlossenen Reform des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und insbesondere des § 28a IfSG war, nach Ablauf einer Übergangsfrist bis zum 02. April 2022, die Corona-Landesverordnung (LVO) sowie die Schul-Corona-Verordnung anzupassen.

Während § 28a Absatz 7 IfSG Basismaßnahmen festlegt, die grundsätzlich bis zum 23. September 2022 ergriffen werden können, sieht § 28a Absatz 8 einen Katalog weiterer Maßnahmen vor, deren Anwendung in den jeweiligen Gebietskörperschaften von der Feststellung des Landtages zum Vorliegen der konkreten Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und die Anwendung konkreter Maßnahmen in diesen Gebietskörperschaften abhängig ist.

#### **Hausanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

#### **Postanschrift:**

Ministerium für Bildung und  
Kindertagesförderung  
Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0  
Telefax: +49 385 588-7082  
poststelle@bm.mv-regierung.de  
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Eine solche Feststellung traf der Landtag mit Beschluss vom 24. März 2022 für alle Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern. Die Feststellung ist dabei auf den Zeitraum bis zum 27. April, sofern der Landtag diese vorher nicht erneut trifft oder diese ganz oder teilweise aufhebt, beschränkt.

Die Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen spiegelt sich daher in der 6. Schul-Corona-Verordnung wieder. Die Verordnung wurde dazu in vier unterschiedliche Abschnitte unterteilt:

### **I. Allgemeiner Teil**

Im allgemeinen Teil finden sich der Anwendungsbereich und die Begriffsbestimmungen (§ 1), die Testpflicht und ihre Ausnahmen (§ 2), das Betretungsverbot und die Handlungsempfehlung bei leichten Symptomen (§ 3), sowie ein Paragraf zum Feststellungsbeschluss im Landtag (§ 4).

Die Paragraphen dieses Abschnitts gelten dabei unabhängig vom Feststellungsbeschluss des Landtages und sind grundsätzlich anzuwenden.

Neben den strukturellen Änderungen ergeben sich inhaltlichen Änderungen bei den §§ 2 - 4.

#### **1. Testpflicht (§ 2)**

Um der Testpflicht nicht zu unterliegen, muss nun der Nachweis über eine vollständige Impfung oder ein Genesenennachweis nach § 22a Absatz 1 und 2 IfSG vorgelegt werden.

Als vollständig geimpft gelten danach alle 3-fach Geimpften, bis zum 30. September 2022 alle zweifach Geimpften und ab 01. Oktober 2022 alle zweifach Geimpften, die nachweislich eine Infektion mit Covid19 überstanden haben.

Als genesen gilt, bei wem die vorherige Infektion durch einen Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-NAAT oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen wurde und die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

## 2. Vorherige Erklärung zum Reiseverhalten (§ 3)

Die bisher in § 7 geregelte notwendige Erklärung zum Reiseverhalten entfällt im neuen § 3 ersatzlos.

## 3. Epidemiologische Gefahrenlage (§ 4)

Im neuen § 4 wird geregelt, wann Maßnahmen ergriffen werden können, die über den Basisschutz hinausgehen und welche Maßnahmen dies sind.

## **II. Einzelfallmaßnahmen**

Dieser Abschnitt regelt mit dem § 5 wie die Gesundheitsämter im Rahmen des § 28 Absatz 1 IfSG tätig zu werden sollten, wenn an einer Schule ein besonderes Infektionsgeschehen auftritt. Im Übrigen entspricht er überwiegend dem bisherigen § 7a.

## **III. Besonderer Teil**

Der Regelungen des besonderen Teils, die §§ 6-10, sind lediglich nach dem in § 4 erwähnten Landtagsbeschluss anwendbar. Teil dieses Abschnitts sind die unveränderten Regeln zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die bisher bestehenden Ausnahmen hierzu § 6-9. Auch die Regelung zu schulischen Veranstaltungen in § 10 wurde lediglich redaktionell dahingehend angepasst, dass die Verweisung in der Corona-Landesverordnung genauer gefasst wurde.

## **IV. Schlussbestimmungen**

§ 11 hebt die bisherige 5. Schul-Corona-Verordnung auf und regelt das Inkrafttreten der Verordnung am Tag nach Ihrer Verkündung und das Außerkrafttreten am 27. April.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dietrich Schwarz